

**Satzung**  
**der St. Pankratius Schützenbruderschaft Störmede 1669 e.V.**  
**vom 08. Januar 1994**  
**geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 05.01.2002**  
**geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 02.01.2016**  
**zuletzt geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 04.01.2020**

**§ 1**  
**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Sankt Pankratius Schützenbruderschaft 1669 e.V. Störmede“.

Aus alten Überlieferungen geht hervor, dass die Schützenbruderschaft Störmede schon 1669 bestanden hat. Der Sitz der Schützenbruderschaft ist in Geseke-Störmede. Die Bruderschaft ist Mitglied des Kreisschützenbundes Lippstadt und des Sauerländer Schützenbundes. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Register-Nr. VR 40419.

**§ 2**  
**Zweck der Bruderschaft**

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.

Die Bruderschaft stellt ihre Bestrebungen unter die Devise „**Glaube, Sitte, Heimat**“, mit folgenden Aufgaben und Zielen:

1. Die christliche Lebensauffassung als Grundlage der Schützenbruderschaft zu verankern und zu festigen durch die Pflege des religiösen Lebens sowie die traditionelle Bindung an die römisch-katholische Kirche.
2. Die Förderung des traditionellen und heimatlichen Brauchtums.
3. Die Förderung der Heimat und Volkspflege, insbesondere die Belebung des Heimatsinns der Bevölkerung.
4. Die Integration der neu zugezogenen Bewohner von Störmede zu fördern sowie die echte ländliche Lebensart und Sitte zu erhalten und Eintracht und Bürgersinn zu fördern.
5. Instandhaltung der beweglichen Archivalien, die im Eigentum der Schützenbruderschaft sind (Fahnen, Königsketten usw.), sowie das Archivieren von alten Bildern, Presseberichten und Protokollen, die in Verbindung mit dem Vereinsleben stehen.
6. Das Denkmal für die gefallenen und vermissten Schützenbrüder des 1. und 2. Weltkrieges ganzjährig zu unterhalten und zu pflegen.
7. Seniorenbetreuung durch Durchführung von Ausflügen und Seniorennachmittagen mit Film- und Diavorführung für die Ehrensützen ab dem 67. Lebensjahr.

8. Die Tradition der Störmeder Schützenbruderschaft fortzusetzen und deren Vermögen zu wahren und zu verwalten.

### § 3

#### Verwendung der Mittel

1. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Wesen und Zweck der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Festsetzung evtl. Vergütungen und deren Höhe entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

### § 4

#### Mitgliedschaft, Eintritt, Jubilarehrung, Verdienstorden

1. Mitglieder der Schützenbruderschaft können nur **Männer** werden, die das **16. Lebensjahr** vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine **schriftliche Beitrittserklärung** erworben.
3. Über die **Aufnahme** der Mitgliedschaft beschließt zunächst der **Vorstand**, der dann die Bestätigung dieser **Entscheidung** der nächsten **Generalversammlung** überlässt. Wird die Aufnahme verweigert, kann der Abgewiesene keine Angabe von Gründen für die Nichtaufnahme verlangen.
4. Die Mitglieder werden im **Bruderschaftsregister** eingetragen.
5. Nach **25jähriger**, danach nach **40jähriger Mitgliedschaft**, danach **alle 10 Jahre**, erhalten die Jubilare als äußeres Zeichen für ihre langjährige Mitgliedschaft **Medaillen**, die ihnen während des Schützenfestes in feierlicher Weise verliehen werden.
6. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern **Verdienstorden** verleihen.

### § 5

#### Beiträge und Pflichten

1. Die Mitglieder zahlen zu Beginn eines Kalenderjahres ihren Jahresbeitrag an die Bruderschaft.
2. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes. Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahresbeiträge geleistet haben, sind ab dem darauffolgenden Kalenderjahr von der Beitragszahlung befreit. Sie können den Beitrag aber

freiwillig weiter leisten. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

3. Alle Mitglieder sollen bestrebt sein, das Ansehen der Bruderschaft zu fördern und bis ins hohe Alter an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Bruderschaft teilnehmen.

## **§ 6**

### **Datenschutzregelungen**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Bruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Vorname, Geb.-Datum, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Bruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des jeweils geltenden Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) per EDV für die Bruderschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke der Bruderschaft verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Vereinsveranstaltungen, die üblichen Veröffentlichungen und Veranstaltungshinweise in der Presse, auf der vereinseigenen Homepage, im Internet und in den sozialen Medien. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Mitgliedermeldung an den Kreisschützenbund Lippstadt, zum Zwecke der Beantragung von Ehrungen an den Kreisschützenbund Lippstadt, den Sauerländer Schützenbund und die Gemeinschaft Europäischer Schützen (EGS), sowie zur Anmeldung zu Lehrgängen, Fachtagungen, Seminaren und Veranstaltungen bzw. zur Erlangung von Startberechtigungen des Kreisschützenbundes oder weiterer Dachorganisationen - nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage und in den von der Bruderschaft unterhaltenen sozialen Medien erheben bzw.

seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage, in der Presse oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

## § 7

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung erfolgt.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
3. Falls ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt, wird er nach Beratung im Vorstand aus der Bruderschaft ausgeschlossen. Er ist über den Ausschluss schriftlich zu informieren.

## § 8

### Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

1. **der geschäftsführende Vorstand,**
2. **der erweiterte Vorstand,**
3. **die Generalversammlung.**

Zu 1.: Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Brudermeister, welcher auch das Amt des Obersts innehat, dem 2. Brudermeister – gleich Stellvertreter des 1. Brudermeisters –, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Bruderschaft nach außen. Zu einer rechtsverbindlichen, mündlichen oder schriftlichen Willenserklärung der Bruderschaft genügen die Erklärungen zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Zu 2.: Der erweiterte Vorstand ist ausnahmslos stimmberechtigt. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Einem katholischen Priester des Pastoralverbundes. Dieser gehört dem Vorstand als geistlicher Präses ohne weiteres an, er braucht nicht gewählt zu werden.  
Dem amtierenden König der Bruderschaft. Dieser gehört dem Vorstand ehrenhalber mit vollem Stimmrecht an.

Außerdem: dem kommandierende Bataillons-Major,  
dem Major beim Stab mit dem Aufgabenbereich „Mitorganisation des Festablaufs“ sowie „Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes“ und „Jungschützenbetreuung“  
dem Archivverwalter im Rang des Majors,  
einem Offizier mit dem Aufgabenbereich „Medien“ und „Jungschützenbetreuung“ im Rang des Majors  
2–3 Hallenwarte im Rang des Majors,  
2 Platzwarte im Rang des Majors

und weiteren von der Generalversammlung ernannten Ehrenoffiziere und Ehrenmitglieder

Zu 3.: Die Generalversammlung (Mitgliederjahreshauptversammlung):

Oberstes Organ der Bruderschaft ist die Generalversammlung, welche alljährlich am 1. Wochenende im Januar einberufen werden soll. Zu der Generalversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand unter Beachtung einer Frist von mindestens 3 Tagen durch Bekanntmachung in der Tagespresse (Der Patriot) eingeladen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Zu dieser ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe des Grundes einzuberufen.

## § 9

### Wahlen und Beschlüsse

1. Der Vorstand der Bruderschaft wird in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, und zwar durch Stimmzettel oder, falls niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Für die Wahl des Obersts als 1. Brudermeister ist ein Wahlleiter zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Zuruf.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch Zuruf gewählt, falls mehrere Wahlvorschläge gemacht werden, muss mit Stimmzetteln gewählt werden. Der Oberst hat das Recht, den jeweils ersten Vorschlag für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes einzubringen. Bei Stimmgleichheit zweier Bewerber erfolgt zwischen diesen eine Stichwahl.
4. Alle Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Anträge zur Beschlussfassung müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vermögen, führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Bruderschaft nach außen. Bei wichtigen Entscheidungen ist der Vorstand verpflichtet, zuvor einen Beschluss der Generalversammlung einzuholen und sich danach zu richten.

Der 1. Brudermeister beruft die Vorstandssitzungen und die Versammlungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.

Der 2. Brudermeister ist sein Stellvertreter.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle damit verbundenen schriftlichen Arbeiten.

Der Kassierer erstattet Rechnung über die kalenderjährlichen Einnahmen und Ausgaben. Nach Prüfung der Kassenführung durch drei Kassenprüfer wird die Rechnung der Generalversammlung vorgetragen, die dem Kassierer Entlastung erteilt.

Die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder regelt eine im Vorstand beschlossene Aufgabenverteilung.

## **§ 11 Versammlungen**

Die Schützenbruderschaft hält einmal im Jahr, und zwar am ersten Wochenende im Januar eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ab, die insbesondere folgendes zu erledigen hat:

- a) Verlesen des Geschäftsberichtes
- b) Vorlage des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstands und des Kassierers
- c) Wahl des Vorstands
- d) Wahl von 3 Kassenprüfern, wobei einer in jedem Jahr neu gewählt wird
- e) Aufnahme neuer Mitglieder
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages

g) Besprechung des Jahresprogramms

Die Abstimmungen in den Versammlungen sind öffentlich. Es genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen werden in ein Protokollbuch eingetragen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben. Außer der Generalversammlung finden Versammlungen der Bruderschaft und des Vorstandes nach Bedarf statt.

**§ 12**  
**Fest und Kirchliches**

Das traditionelle Schützenfest wird alljährlich am 1. Sonntag nach dem Störmeder Lobetag gefeiert. Der äußere Rahmen wird durch eine Festordnung, die von der Mitgliederversammlung vor dem Schützenfest zu genehmen ist, festgelegt.

Aus ihrer religiösen Grundhaltung heraus nimmt die Bruderschaft auch an den kirchlichen Festen der katholischen Kirchengemeinde teil, und zwar:

An der Pankratius-, Fronleichnams- und Lobetagsprozession beteiligt sich die Bruderschaft mit Fahnenabordnungen.

Am Feste des Hl. Pankratius, dem Schutzpatron der Bruderschaft, nehmen der Vorstand und alle Offiziere in Uniform am Gottesdienst und an der Prozession teil.

Die Bruderschaft lässt in jedem Jahr 2 hl. Messen halten, eine zu Beginn des Schützenfestes und eine vor der Generalversammlung. Bei jedem in Störmede, Geseke und den anderen Ortsteilen von Geseke wohnenden, verstorbenen Mitglied nimmt eine Fahnenabordnung an der Beisetzung teil. Für auswärts wohnende, verstorbene Mitglieder wird in der Pankratiuskirche in Störmede eine hl. Messe gelesen.

**§ 13**  
**Vogelschießen, Königspaar**

1. Am Morgen des Fest-Montags im Anschluss an das Schützenfrühstück wird auf einen mit Krone, Zepter, Reichsapfel und Girlande geschmückten Vogel geschossen. Das Vogelschießen beginnt mit den Ehrenschüssen des Präses, des Königs und des Obersts. Soweit angemessen, erfolgen weitere Ehrenschüsse durch anwesende Ehrengäste. Danach wird das Schießen auf die Insignien und den Vogel für die übrigen Schützenbrüder freigegeben.
2. Schießberechtigt im Schießen um die Königswürde im Anschluss an die Ehrenschüsse sind nur Mitglieder der Bruderschaft. Der Bewerber auf die Königswürde soll mindestens 3 Jahre Mitglied der Schützenbruderschaft Störmede sein. Neuer Schützenkönig der Bruderschaft ist der Schützenbruder, der das letzte Stück des Schützenvogels von der Vogelstange im Kugelfang abschießt. Sobald der neue König feststeht, wählt er sich eine Königin aus.

**§ 14**

## **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung der Bruderschaft kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Katholische Kirchengemeinde Störmede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Ortsteil Störmede zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) vom 04. Januar 2020 (einstimmig) beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 02.01.2016 außer Kraft.